

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 117c GehG Funktionszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Fernmeldebehörde gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie oder er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in Funktions- gruppe	der in der Zulagenstufe		
		1	2	3
	S	1 706,3	3 256,3	5 211,5
PF 1	2	1 126,8	1 502,6	3 005,1
	3	1 033,7	1 409,2	1 878,1
	1	998,4	1 398,5	1 698,4
	1b	200,0	898,4	1 698,4
PF 2	2	399,8	898,4	1 198,5
	2b	140,7	399,8	1 198,5
	3	200,0	399,8	800,1
	3b	140,7	399,8	800,1
PF 3	2	140,7	279,6	420,0

Für den Anfall der Zulagenstufen gelten die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verwendungsgruppen der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung den Verwendungsgruppen des Post- und Fernmeldewesens gleicher Zahl entsprechen.

1. (2) Durch die für die Verwendungsgruppe PF 1 und für die Funktionsgruppe S der Verwendungsgruppe PF 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
2. (3) Der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro, die oder der dauernd mit der Ausübung dieser Verwendung betraut ist, gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage in der Höhe von 120,3 €.
3. (4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, in die der Beamte ernannt ist.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at